Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

WIB.
Wege ins Bleiberecht.

Wege ins Bleiberecht

Gefördert durch:

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

DEUTSCHE POSTCODE LOTTERIE

Vorwort

Der Flüchtlingsrat Niedersachsen setzt sich als Menschenrechtsorganisation für die Belange geflüchteter Menschen ein. Zu diesem Kreis zählen zahlreiche Personen, die seit vielen Jahren unverschuldet ohne gesicherten Aufenthalt in Deutschland leben.

Sind diese Menschen nachhaltig integriert, sollen gesetzliche Bleiberechtsregelungen den prekären Aufenthalt beenden. In der Praxis kommen diese jedoch zu selten zur Anwendung, was verschiedene Gründe haben kann.

In Anbetracht der stetigen politischen und rechtlichen Verschärfungen erscheint es uns unerlässlich, hiermit auf die geltende Gesetzeslage hinzuweisen. Ganz im Sinne von Hannah Arendts viel zitiertem Satz: „Vom Recht, Rechte zu haben“, wollen wir zumindest eine umfassende und wohlwollende Umsetzung der vorhandenen Gesetzeslage erreichen.

Die vorliegende Arbeitshilfe soll über die Rechte bei nachhaltiger Integration aufklären und so menschenwürdige Perspektiven aufzeigen.

Anna-Maria Muhi und Olaf Strübing aus dem Projekt WIB

Flüchtlingsrat Niedersachsen

Perspektiven bei nachhaltiger Integration

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 b Aufenthaltsgesetz

Die vorliegende Arbeitshilfe geht auf die gesetzlichen Voraussetzungen einer Aufenthaltserlaubnis wegen nachhaltiger Integration gemäß § 25 b Aufenthaltsgesetz ein.

Sie richtet sich in erster Linie an erwachsene Menschen, die seit mehreren Jahren mit einer Duldung in Deutschland leben.

Die Arbeitshilfe orientiert sich an der aktuellen Gesetzeslage, sowie der Erlasslage in Niedersachsen.

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

WIB.
Wege ins Bleiberecht.

Inhaltsverzeichnis

1.Einleitung 7-9

2. Spezielle Erteilungsvoraussetzungen 10-23

2.1. Duldungsstatus 10

2.2. Anrechenbare Aufenthaltszeiten 12

2.3. Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung 16

2.4. Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse 17

2.5. Überwiegende Lebensunterhaltssicherung.....19

2.6. Sprachkenntnisse 22

2.7. Tatsächlicher Schulbesuch 23

3. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen 24-29

3.1. Lebensunterhaltssicherung 25

3.2. Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit 26

3.3. Ausweisungsinteresse 27

3.4. Passpflicht 28

3.5. Einreise mit Visum 29

Inhaltsverzeichnis

4. Ausnahmeregelungen	30-36

4.1. Ausnahmen von der Sicherung des Lebensunterhalts 31

4.1.1. In Studium und Ausbildung 31

4.1.2. Familien mit minderjährigen Kindern 32

4.1.3. Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern 32

4.1.4. Pflegebedürftige Angehörige 33

4.2. Ausnahmen wegen Krankheit, Behinderung oder hohen Alters.....34

4.3. Unspezifische Ausnahmen.....35

4.4. Identitätsklärung und Mitwirkung bei der Passbeschaffung.....36

5. Versagensgründe	35-3

5.1. Falsche Angaben, Täuschung und fehlende Mitwirkung 37

5.2. (Besonders) schwerwiegendes Ausweisungsinteresse 38-39

Inhaltsverzeichnis

6. Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige	40
7. Sonstiges, Verfahren	42
8. Nach der Ablehnung	44
9. Wo finde ich Unterstützung?	45
10. Weitere Materialien	46
11. Antragsmuster	47-52

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

WIB. Wege ins Bleiberecht.

1. Einleitung

Die vorliegende Arbeitshilfe wurde auf Grundlage des Runderlasses „Hinweise zur Anwendung des § 25b des Aufenthaltsgesetzes; Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration“ des niedersächsischen Innenministeriums vom 3. Juli 2019 erstellt.

In diesem Erlass werden konkrete Hinweise zur Anwendung des § 25 b Aufenthaltsgesetz gegeben, welche verbindlichen Charakter haben.

Erlasse anderer Bundesländer bleiben unberücksichtigt.

Alle im Folgenden aufgeführten Paragraphen sind solche des Aufenthaltsgesetzes.

1. Einleitung

Der § 25 b des Aufenthaltsgesetzes ist zum 1. August 2015 in Kraft getreten und hat den Zweck, nachhaltig integrierten Personen ein Bleiberecht zu vermitteln.

Hierfür müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Wann diese Voraussetzungen als erfüllt gelten, war in der bisherigen Praxis häufig umstritten, so dass nunmehr durch den Erlass eine einheitliche Verwaltungspraxis durch die Ausländerbehörden geschaffen werden soll.

Einer umfassenderen Umsetzung der Bleiberechtsmöglichkeiten wurde dadurch eine Grundlage geschaffen.

1. Einleitung

Zunächst werden hier die speziellen Erteilungsvoraussetzungen nach § 25 b dargestellt.

Im Anschluss wird auf das Verhältnis zu den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 eingegangen.

In § 25 b sind einige Ausnahmen von den Regelerteilungsvoraussetzungen vorgesehen (z.B. zur Lebensunterhaltssicherung und zu den erforderlichen Sprachkenntnissen), auf die in Abschnitt 4 eingegangen wird.

In Abschnitt 5 werden die Versagensgründe (z.B. Nichtmitwirkung bei der Passbeschaffung) näher erläutert.

Nach den Erteilungsvoraussetzungen für Familienangehörige werden in Abschnitt 7 Verfahrensspezifika und Teilhabemöglichkeiten dargestellt (z.B. Zugang zum Integrationskurs und Arbeitsmarkt).

Diese Arbeitshilfe ersetzt keine Einzelfallberatung durch geeignete Beratungsstellen oder Rechtsanwalt_innen. Sie soll vielmehr eine Unterstützung sein.

2. Spezielle Erteilungsvoraussetzungen

2.1. Duldungsstatus

Ein (faktischer) Duldungsanspruch ist ausreichend, d.h.

- die Voraussetzungen für die Erteilung einer Duldung müssen vorliegen

- der Besitz einer Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB) gilt als faktische Duldung

- der Besitz einer ausländerbehördlichen Bescheinigung über die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen gilt als faktische Duldung

Andere Aufenthaltserlaubnisse aus humanitären Gründen (vor allem §§ 25 Abs. 5, 23 a) stehen der Erteilung nicht entgegen.

2. Spezielle Erteilungsvoraussetzungen

2.1. Duldungsstatus

TIPP:

Inhaber_innen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 können einen Familiennachzug nicht durchführen. Bei Inhaber_innen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 b Abs. 1 ist ein Familiennachzug der Kernfamilie aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen möglich (§ 29 Abs. 3 Satz 1). Im Einzelfall sollte daher eruiert werden, ob ein Statuswechsel von § 25 Abs. 5 in § 25 b sinnvoll ist.

2. Spezielle Erteilungsvoraussetzungen

2.2. Anrechenbare Aufenthaltszeiten

Anrechenbar sind alle ununterbrochenen Aufenthaltszeiten, in denen sich die Person geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufhielt.

Auch bei Personen, die zu Studienzwecken eingereist sind und sich mittlerweile geduldet aufhalten, soll die Zeit des rechtmäßigen Studienaufenthalts angerechnet werden, wenn kein unmittelbarer Wechsel von Studientitel in den § 25 b stattfindet (zu beachten: Zweckwechselverbot gemäß § 16 Abs. 4).

Eine vorübergehende längere Unterbrechung als drei Monate kann als unschädlich gewertet werden, wenn die Unterbrechung aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls notwendig und mit der Ausländerbehörde abgestimmt war.

2. Spezielle Erteilungsvoraussetzungen

2.2. Anrechenbare Aufenthaltszeiten

Kurzzeitige Unterbrechungen des Aufenthalts von bis zu drei Monaten sind unschädlich,

- wenn Aufenthalt im Bundesgebiet oder kurzzeitiger Besuchsaufenthalt im Ausland (oder ein mit der Ausländerbehörde abgestimmter Aufenthalt)
- wenn kein Untertauchen vorliegt
- wenn die Ausländerbehörde den Aufenthaltsort kannte

2. Spezielle Erteilungsvoraussetzungen

2.2. Anrechenbare Aufenthaltszeiten

Personen, die mit einem minderjährigen, ledigen Kind in einer häuslichen Gemeinschaft leben, müssen nur einen sechsjährigen Voraufenthalt nachweisen.

Die häusliche Gemeinschaft setzt ein tatsächliches Zusammenleben in einer gemeinsamen Wohnung voraus.

Der Lebensmittelpunkt in einer gemeinsamen Wohnung muss nachgewiesen werden (bzw. bei Trennung: Übernahme tatsächlicher Verantwortung / häufiger Umgang).

Im Fall getrennt lebender Eltern kann dann eine häusliche Gemeinschaft mit einem minderjährigen Kind angenommen werden, wenn regelmäßiger Umgang mit Verweilen und Übernachten im Haushalt, in dem das Kind lebt, besteht.

Es können auch andere Personen von der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis profitieren, wenn sie mit einem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben und sorgeberechtigt sind (z.B. Großeltern).

2. Spezielle Erteilungsvoraussetzungen

2.2. Anrechenbare Aufenthaltszeiten

TIPP:

Bei einem geplanten Auslandsaufenthalt aus einer Duldung heraus sollte die Wiedereinreise zwingend im Vorfeld mit der Ausländerbehörde abgestimmt werden, denn bei Ausreise erlischt eine Duldung grundsätzlich, so dass eine Wiedereinreise eigentlich nicht möglich ist (§ 60a Abs. 5 Satz 1).

2. Spezielle Erteilungsvoraussetzungen

2.3. Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland (fdGO)

- Aktives persönliches Bekenntnis
- Unter 16jährige Kinder sind vom Verfahren in der Regel ausgenommen
- Kerninhalte fdGO müssen verstanden worden sein
- Bei Zweifeln der Ausländerbehörde beteiligt diese Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste

2. Spezielle Erteilungsvoraussetzungen

2.4. Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet

- Kenntnisse können durch den bundeseinheitlichen Test „Leben in Deutschland“ nachgewiesen werden.
- Wer keinen Zugang zum Integrationskurs hatte oder einen Integrationskurs nicht erfolgreich abgeschlossen hat, kann Voraussetzungen auf andere Weise nachweisen (z.B. den Test freiwillig ablegen).
- oder durch Hauptschulabschluss oder vergleichbaren Abschluss an deutscher allgemeinbildender Schule
- oder nach erfolgreicher Ausbildung
- oder durch schulischen Abschluss an berufsbildender Schule.

2. Spezielle Erteilungsvoraussetzungen

2.4. Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet

Weitere Möglichkeiten sind:

- ein Einbürgerungstest

- Die Ausländerbehörde kann selbst testen (Fragenkatalog mit 33 Fragen, von denen 15 richtig beantwortet werden müssen)

Der Test kann im Rahmen eines Gesprächs mit der Ausländerbehörde stattfinden.

2. Spezielle Erteilungsvoraussetzungen

2.5. Überwiegende Lebensunterhaltssicherung

- Ausreichend ist eine überwiegende Lebensunterhaltssicherung durch Erwerbstätigkeit (mehr als 50 %, ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel), wenn sie dauerhaft ist (z.B. unbefristeter Arbeitsvertrag). Kindergeld wird nicht berücksichtigt

- oder wenn zu erwarten ist, dass dieser zukünftig vollständig (d.h. zu 100%) gesichert werden kann → (positive Prognose). Kindergeld wird bei der Prognose berücksichtigt. Wohngeld wird nicht berücksichtigt.

2. Spezielle Erteilungsvoraussetzungen

2.5. Überwiegende Lebensunterhaltssicherung

Beispiele für positive Prognose:

Erfolgreicher Schul- oder Ausbildungsabschluss zu erwarten, erfolgreicher Eintritt ins Berufsleben absehbar, allgemeine Lebensumstände lassen einen baldigen Eintritt ins Berufsleben vermuten usw.

Wichtig: Wenn die Mitwirkungspflicht bei der Passbeschaffung nicht gegeben ist, gilt das als fehlende Bemühung und führt zur negativen Prognose.

Eigenverantwortliche Lebensunterhaltssicherung muss gegeben sein (Verpflichtungserklärungen, Mieteinnahmen, Unterhaltsleistungen genügen nicht).

Bezugspunkt ist die Bedarfsgemeinschaft.

Es genügt, wenn die stammberechtigte Person das entsprechende Einkommen erzielt.

2. Spezielle Erteilungsvoraussetzungen

2.5. Überwiegende Lebensunterhaltssicherung

TIPP:

Wenn in einer Branche befristete Arbeitsverträge verbreitet sind, sollte der/die Arbeitgeber_in um eine Stellungnahme gebeten werden, in der eine Prognose über die Nachhaltigkeit der Erwerbsintegration angestellt wird
(z.B. Perspektive auf einen unbefristeten Arbeitsvertrag bei der zweiten Verlängerung).

2. Spezielle Erteilungsvoraussetzungen

2.6. Sprachkenntnisse

Hinreichende mündliche Deutschkenntnisse (A2)

- in der Regel durch Sprachkurs oder Sprachzertifikat zu belegen.

- Sprachkenntnisse gelten in der Regel auch als nachgewiesen, wenn jemand erfolgreich vier Jahre eine Schule in Deutschland besucht hat oder entsprechende Abschlüsse nachweisen kann.

- Ausländerbehörde kann auch im Rahmen eines Gesprächs die Sprachkompetenz feststellen.

- Kinder unter 16 Jahren müssen keinen Nachweis erbringen (nur Schul - oder Kindertagesstättenbesuch nachweisen).

2. Spezielle Erteilungsvoraussetzungen

2.7. Tatsächlicher Schulbesuch

- Zeugnisvorlage und Schulbescheinigung

- Mangelhafte Schulleistungen sind kein Ausschlusskriterium

- Erhebliche unentschuldigte Fehlzeiten auch in der entfernteren Vergangenheit schließen die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an die sorgeberechtigten Eltern und die Kinder aus. Unentschuldigte Fehlzeiten gelten als erheblich, wenn das Kind nicht nur an einzelnen wenigen Tagen gefehlt hat.

TIPP:

In Abschnitt 4
wird bei
den
unspezifischen Ausnahmen
die Thematik
der
erheblichen unentschuldigten Fehltage
wieder
aufgegriffen
und eine Ausnahmeregelung
dargestellt.

3. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

Im Ausländerrecht gilt der Grundsatz, dass die speziellen Erteilungsvoraussetzungen die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen verdrängen. Deswegen haben die in § 25 b normierten Regelungen Vorrang vor § 5, in dem die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen geregelt sind. In diesem Abschnitt wird das Verhältnis zwischen beiden Paragraphen erläutert.

3. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

3.1. Lebensunterhaltssicherung

In § 5 Abs. 1 Nr. 1 ist geregelt, dass der Lebensunterhalt vollständig gesichert werden muss.

In § 25 b Abs. 1 Nr. 3 ist eine ausdrückliche Ausnahme vorgesehen, da der Lebensunterhalt nur zu mehr als 50% gesichert werden muss.

Außerdem werden in Abschnitt 4 vier Fallgruppen dargestellt, bei denen es unschädlich ist, wenn der Lebensunterhalt „vorübergehend“ nicht gesichert ist.

Des weiteren muss der Lebensunterhalt gar nicht gesichert werden, wenn dieser wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllt werden kann (siehe Abschnitt 4).

3. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

3.2. Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit

Hinsichtlich der Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit ist § 25 b schärfer geregelt als § 5.

Wenn vorsätzlich Mitwirkungspflichten verweigert werden, dann ist die Erteilung zwingend zu versagen.

3. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

3.3. Ausweisungsinteresse

Hinsichtlich des Ausweisungsinteresses wiederum ist § 25 b großzügiger als § 5.

Bei § 5 darf kein Ausweisungsinteresse gegeben sein, bei § 25 b gibt es eine Strafbarkeitsschwelle (nur schwerwiegende Verstöße).

Dies bedeutet im Umkehrschluss aber nicht, dass die Straftaten unterhalb dieser Schwelle nicht berücksichtigt werden können. Beispielsweise ist bei Verurteilungen im Sinne des § 54 Abs. 2 Nrn. 3 bis 6 regelmäßig von keiner nachhaltigen Integration auszugehen.
Eine Erteilung kommt ausnahmsweise in Betracht, wenn bei Betrachtung und Bewertung aller Umstände dennoch eine insgesamt positive Integrationsprognose gestellt werden kann. In diesen Fällen muss eine Abwägung zwischen den privaten Interessen und Integrationsleistungen einerseits und den öffentlichen Interessen andererseits (z. B. Art und Schwere der Straftat, gegenwärtig ausgehende Gefahr) vorgenommen werden.

Im Übrigen ist bei Ermessensentscheidungen nach § 5 Abs. 3 S. 2 in der Regel regelmäßig zugunsten der Person zu entscheiden.

3. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

3.4. Passpflicht

Die Passpflicht nach § 3 muss regelmäßig erfüllt werden.

Sofern nicht vorsätzlich gegen Mitwirkungspflichten verstoßen oder getäuscht wird, kann der Abschluss einer Integrations - bzw. Zielvereinbarung angebracht sein. In Einzelfällen soll eine Zusicherung der Aufenthaltserlaubnis bei Passvorlage ausgestellt werden, wenn dies die Passbeschaffung erleichtert. Darin ist festzulegen, welche konkreten Mitwirkungshandlungen bei der Passbeschaffung als zumutbare Handlung erachtet und erwartet werden. Wenn die Identität durch geeignete Dokumente glaubhaft gemacht wird, aber die Passbeschaffung unzumutbar ist (zum Beispiel, weil dafür eine Ausbildung unterbrochen werden müsste), soll eine Aufenthaltserlaubnis als Ausweisersatz erteilt werden. Diese gilt nur bis zum Wegfall des Hindernisses. Sobald die Passbeschaffung wieder zumutbar wird, muss der Pass beschafft werden.
Ob im Einzelfall des § 5 Abs. 3 Satz 2 im Ermessenswege von der Passpflicht abgesehen werden kann, ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls zu entscheiden.

Grundsätzlich ist zu beachten: Wenn die Person nicht abgeschoben werden kann, weil sie aktuell vorsätzlich gegen die Mitwirkungspflicht verstößt oder über die Identität täuscht, dann ist die Aufenthaltserlaubnis zu versagen.

3. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

3.5. Einreise mit Visum

Laut Erlass ist die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ohne vorherige Visumserteilung möglich.

4. Ausnahmeregelungen

Die Ausnahmeregelungen zur Lebensunterhaltssicherung beziehen sich zum einen auf die Ausbildung / das Studium und zum anderen auf familiäre Sachverhalte.

Auch Krankheit, Behinderung oder ein hohes Alter können dazu führen, dass von der Sicherung des Lebensunterhalts oder von den erforderlichen Sprachkenntnissen (mündliches A2) abgesehen wird.

Die Formulierung „Dies setzt regelmäßig voraus, dass [...]“ ermöglicht weitere unspezifische Ausnahmen.

Auch fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung und Identitätstäuschung können Ausnahmen von der Regelvermutung begründen.

4. Ausnahmeregelungen

4.1. Ausnahmen von der Sicherung des Lebensunterhalts in Ausbildung/ Studium oder in bestimmten familiären Sachverhalten

4.1.1. Im Studium und Ausbildung

Beispiele: Staatlich anerkannte Berufsausbildung, Berufsvorbereitungsmaßnahmen, Freiwilligendienste, Berufsvorbereitungs- oder Berufsgrundbildungsjahr, Einstiegsqualifizierung, Oberstufe einer allgemeinbildenden Schule etc.

Wenn Kinder noch im Rahmen der Bedarfsgemeinschaft zu berücksichtigen sind und die Eltern deswegen ihren Lebensunterhalt nicht überwiegend sichern können, bleiben die Kinder außer Betracht.

4. Ausnahmeregelungen

4.1.2. Familien mit minderjährigen Kindern

Bei minderjährigen Kindern wird dann eine Ausnahme gemacht, wenn der Bezug ergänzender Leistungen mit den Kindern begründet ist.

4.1.3. Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern

Die Ausübung einer Beschäftigung gilt als zumutbar, wenn das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat und in Betreuung ist.

4. Ausnahmeregelungen

4.1.4. Pflegebedürftige angehörige Personen

Eine Arbeitsaufnahme kann auch unzumutbar sein, weil ein_e nahe_r Angehörige_r gepflegt werden muss.

Nur in den hier genannten vier vorliegenden Sachverhalten ist vorübergehender Leistungsbezug unschädlich.

„Vorübergehend“ ist immer im Einzelfall zu bewerten, allerdings darf der Bezug nicht auf unabsehbare Zeit erfolgen.

TIPP:

Ein „vorübergehender“ Sachverhalt kann auch für mehrere Jahre andauern
(z.B. Pflege oder ein Studium).

4. Ausnahmeregelungen

4.2. Ausnahmen wegen Krankheit, Behinderung oder hohen Alters

- Die überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts und/oder
- unzureichende Sprachkenntnisse

müssen nicht erfüllt werden, wenn eine oder beide Voraussetzungen wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllt werden können.

Es ist immer eine Einzelfallprüfung erforderlich, denn nicht jede Krankheit oder Behinderung führt zu dieser Ausnahme. Es gibt auch keine explizite Altersgrenze.

Ausschlaggebend ist außerdem, ob die Person vor Eintritt dieser Einschränkungen um Integration bemüht war.

TIPP:

Ein solcher Ausnahmetatbestand sollte mit Hilfe eines aussagekräftigen Attests oder einer fachärztlichen Stellungnahme geltend gemacht werden.

4. Ausnahmeregelungen

4.3. Unspezifische Ausnahmen

Die Formulierung „Dies setzt regelmäßig voraus, dass [...]“ lässt zu, dass im Einzelfall auch dann von nachhaltiger Integration ausgegangen werden kann, wenn einzelne Voraussetzungen noch nicht vorliegen, wohl aber andere Integrationsleistungen von vergleichbarem Gewicht (z.B. ein herausgehobenes soziales Engagement).
Die Frage, ob vergleichbare Integrationsleistungen vorliegen, ist immer unter Berücksichtigung der individuellen Möglichkeiten zu bewerten. Eine Person kann daher auch ohne das Vorhandensein gleichwertiger Integrationsleistungen begünstigt werden. So ist immer im Rahmen einer Gesamtschau aller Umstände des konkreten Einzelfalls zu prüfen, ob auf einzelne Voraussetzungen ausnahmsweise verzichtet werden kann.

Beispiel: Es kann etwa trotz erheblicher unentschuldigter Fehlzeiten der Kinder eine nachhaltige Integration der Eltern gegeben sein, wenn die übrigen Integrationsleistungen der Eltern überwiegen und die Eltern ihren erzieherischen Pflichten nachgekommen sind.

Es kann also im Einzelfall sein, dass eine nachhaltige Integration vorliegt, obwohl einzelne Integrationsvoraussetzungen nicht erfüllt werden. Diese können in Ausnahmefällen unzumutbar sein. In diesen Fällen wäre es unbillig, die Aufenthaltserlaubnis zu versagen, nur weil einzelne Punkte nicht erfüllt werden können.

4. Ausnahmeregelungen

4.4. Identitätsklärung und Mitwirkung bei der Passbeschaffung

Die Regelvermutung einer nachhaltigen Integration kann im Einzelfall dennoch widerlegt werden, wenn besonders atypische Umstände oder Geschehensabläufe vorliegen, die die Erteilung als grob rechtsmissbräuchlich erscheinen lassen.
Dies trifft beispielsweise zu, wenn die Voraufenthaltszeit nur durch Verweigerung der Mitwirkungspflicht oder Täuschung erreicht wurde, d.h. eine Aufenthaltsbeendigung dadurch verhindert wurde. Eben solches gilt, wenn falsche Tatsachen vorgespiegelt wurden.

Ein Fehlverhalten aus der Vergangenheit kann jedoch dann unbeachtlich sein, wenn das Fehlverhalten „geheilt“ wird. Eine Heilung kann stattfinden, wenn die wahre Identität bei der Ausländerbehörde schriftlich und mündlich offenbart und/oder aktiv an der Beschaffung von Identitätsnachweisen mitgewirkt wird → Stichwort: „Tätige Reue“. Auch hier ist die Situation im Rahmen einer Gesamtbetrachtung und im Lichte des Einzelfalls zu bewerten.

TIPP:

Wenn die Erteilung von § 25 b im Einzelfall grundsätzlich möglich ist und nur noch die Passvorlage fehlt, sollte bei der Ausländerbehörde der Abschluss einer Integrations- oder Zielvereinbarung angeregt werden.

Dieses Instrument ist durch den Erlass vorgesehen und soll die Passbeschaffung erleichtern (siehe Abschnitt 3 auf Seite 7).

5. Versagensgründe

5.1. Falsche Angaben, Täuschung und fehlende Mitwirkung

- Hiernach ist eine Versagung nur möglich, wenn aktuell (derzeit noch andauernd) keine Erfüllung der Mitwirkungspflicht gegeben ist oder über die Identität getäuscht wird.

- Der Versagungsgrund greift also nicht, wenn in der Vergangenheit getäuscht oder nicht mitgewirkt wurde, wobei dies in Ausnahmefällen im Rahmen der Gesamtbetrachtung berücksichtigt werden kann.

- Sobald es neben dem fehlenden Pass einen weiteren Duldungsgrund gibt, fehlt es an der Ursächlichkeit, denn in diesen Fällen könnte ohnehin nicht abgeschoben werden.

TIPP:

In Abschnitt 4 wird vergangene grob rechtsmissbräuchliche Nichtmitwirkung/Täuschung thematisiert und eine Heilungsmöglichkeit vorgesehen.

5. Versagensgründe

5.2. (Besonders) schwerwiegendes Ausweisungsinteresse

Ein Versagungsgrund gemäß § 25 b Abs. 2 Nr. 2 liegt dann vor, wenn ein (besonders) schwerwiegendes Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 oder Abs. 2 besteht.

Wenn die hier normierten Verurteilungen vorliegen, sind diese im Rahmen der Prüfung der Erteilungsvoraussetzungen des § 5 zu bewerten.

Ein Absehen von der Regelerteilungsvoraussetzung kommt hierbei nicht in Betracht.

Liegen die Voraussetzungen gemäß § 25b Abs. 2 Nr. 2 vor, ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zwingend zu versagen.

Strafrechtliche Verstöße unterhalb dieser Strafbarkeitsschwelle sind gegebenenfalls im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu bewerten.

5. Versagensgründe

TIPP:

Im Falle des Vorliegens von Verurteilungen wegen Straftaten sollte ein näherer Blick in den § 25 b Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 geworfen werden.

Wenn eine Verurteilung wegen einer Straftat oberhalb der Strafbarkeitsschwelle vorliegt, diese aber aus dem Bundeszentralregister getilgt worden ist, wird die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis möglich, sofern keine weiteren Verurteilungen wegen Straftaten vorliegen.

Wenn eine Verurteilung wegen einer Straftat unterhalb der Strafbarkeitsschwelle vorliegt, die Tilgungsfrist abgelaufen ist und die betroffene Person sich keine weitere Straftat hat zuschulden kommen lassen, kann argumentiert werden, dass die Regelannahme einer nachhaltigen Integration vorliegt.

Gegebenenfalls sollte eine Beratungsstelle oder ein Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin aufgesucht werden.

6. Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige

Erteilungsvoraussetzungen, Versagensgründe und Ausnahmen

Wenn die Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis an den Stammberechtigten bzw. die Stammberechtigte vorliegen, ist in der Regel den Familienmitgliedern ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Von der familiären Lebensgemeinschaft erfasst sind Ehegatt_innen, Lebenspartner_innen und minderjährige ledige Kinder.

Der Lebensmittelpunkt muss die gemeinsame Wohnung sein, oder es müssen besondere Gründe für eine räumliche Trennung nachgewiesen werden (z.B. ausbildungsbedingte Trennung, etc.).

6. Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige

- Auf die Aufenthaltsdauer kommt es bei den Familienangehörigen nicht an
- Eine Versagung erfolgt nur in Ausnahmefällen
- Die zwingenden Versagungsgründe aus § 25 b finden Anwendung (fehlende Mitwirkungspflicht/ Ausweisungsinteresse, etc.)
- Ausnahmeregelungen finden hier ebenfalls Anwendung (bei Krankheit, Behinderung oder aus Altersgründen, etc.)

Wenn Familienmitglieder einzelne Erteilungsvoraussetzungen nicht erfüllen, steht dies der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an die stammberechtigte Person nicht entgegen.

Weder die Norm noch die Gesetzesbegründung besagt, dass die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an stammberechtigte Personen voraussetzt, dass alle Familienangehörigen sämtliche Voraussetzungen erfüllen müssen.

7. Sonstiges, Verfahren

Verfahrensspezifika und Teilhabemöglichkeiten

Aufenthaltserlaubnis kann trotz einer „offensichtlich unbegründeten“ Ablehnung erteilt werden (Ermessen).

Wenn die Erteilungsvoraussetzungen des § 25 b vorliegen, ist das Ermessen in der Regel zugunsten der Person anzuwenden.

Ein Einreise – und Aufenthaltsverbot soll (= in der Regel) aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für § 25 b vorliegen.

Die Aufenthaltserlaubnis wird längstens für zwei Jahre erteilt und verlängert.

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Erwerbstätigkeit.

Bei erstmaliger Erteilung besteht ein Anspruch auf einmalige Teilnahme an einem Integrationskurs.

7. Sonstiges, Verfahren

Verfahrensspezifika und Teilhabemöglichkeiten

Die Anwendung von § 25 a und § 25 Abs. 5 wird nicht durch den § 25 b beschränkt.

- *Beispiel: Die Eltern eines nach § 25 a berechtigten Jugendlichen können auch schon nach 4 Jahren ein Aufenthaltsrecht nach § 25 a Abs. 2 bekommen.*

Der eigenständige Anwendungsbereich des § 25 Abs. 5 ist gewahrt, wenn die Gesamtumstände mit Blick auf Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) dies gebieten.

Wenn einzelne Voraussetzungen des § 25 b nicht erfüllt werden und deswegen trotz langjährigen Aufenthalts kein Bleiberecht erfüllt wird, wird dieses zwar im Rahmen der Prüfung nach § 25 Abs. 5 berücksichtigt, aber eine Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 bleibt ausdrücklich möglich.

Es ist eine Abwägung aller Aspekte des Einzelfalls vorzunehmen, wobei in der Gesamtschau nicht einseitig auf z.B. die wirtschaftliche Integration abgestellt werden darf.

8. Nach der Ablehnung

Wenn die Ausländerbehörde beabsichtigt, den Antrag abzulehnen, besteht die Möglichkeit, sich im Rahmen einer Anhörung nach § 28 VwVfG zu den benannten Ablehnungsgründen zu äußern.

Wenn der Antrag trotzdem per Bescheid abgelehnt wird, besteht die Möglichkeit, Rechtsmittel einzulegen. Die Rechtsmittel werden in der Rechtsbehelfsbelehrung auf der letzten Seite des Ablehnungsbescheids genannt.

TIPP:

Wenn der Antrag abgelehnt worden ist,
gibt es andere Möglichkeiten
der Aufenthaltsverfestigung
wie die Ausbildungsduldung,
die Beschäftigungsduldung,
eine Aufenthaltserlaubnis
nach § 25 Absatz 5 i.V.m. Artikel 8 EMRK
und zuletzt
eine Eingabe
bei der Härtefallkommission.

9. Wo finde ich Unterstützung?

Bei Fragen zu den Voraussetzungen und zur Vorbereitung auf die Antragstellung ist es empfehlenswert, eine Fachberatungsstelle oder eine anwaltliche Unterstützung zu suchen.

In Niedersachsen:

- Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
- Telefon: 0 511 / 98 24 60 30
- https://www.nds-fluerat.org/
- nds@nds-fluerat.org
- Weitere Beratungsstellen: https://www.nds-fluerat.org/beratungsstellen/Bundesweit:

Bundesweit:

- Flüchtlingsräte gibt es in jedem Bundesland: https://www.fluechtlingsrat.de/

10. Weitere Materialien

- Paritätischer Gesamtverband (2017): Die Bleiberechtsregelungen gemäß §§ 25a und b des Aufenthaltsgesetzes und Ihre Anwendung
- Kompakte Übersicht (mehrsprachig) des Flüchtlingsrates Sachsen-Anhalt
- Leitfaden des Flüchtlingsrates Niedersachsen
- Materialiensammlung des Flüchtlingsrates Niedersachaen

11. Antragsmuster

Dieser Antrag kann frühestens kurz vor Vollendung eines sechsjährigen Aufenthalts in Deutschland von Geduldeten mit minderjährigen Kindern gestellt werden. Ehepartner_innen/ Lebenspartner_innen bzw. minderjährigen Kindern soll nach § 25b Abs. 4 ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Ausländerbehörde XY

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Datum

Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 b AufenthG in Verbindung mit den Hinweisen zur Anwendung des § 25b des Aufenthaltsgesetzes vom 03.07.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 b AufenthG.

Begründung:

Die Vorgaben des §25b Abs. 1 AufenthG treffen allesamt auf mich zu:

Ich lebe jetzt ununterbrochen seit sechs Jahren (bei besonderen Integrationsleistungen, wie z.B. einem herausgehobenen sozialen Engagement ODER zusammen mit einem/minderjährigen, ledigen Kind_ern) ODER seit 8 Jahren (alleinstehend) in Deutschland.

Ich bin zum Zeitpunkt der Antragstellung (faktisch) geduldet.

Falls vorhanden: die Unterbrechung meines Aufenthalts war kürzer als drei Monate und damit unschädlich. ODER: Die Unterbrechung meines Aufenthalts war zwar länger als drei Monate, aber der Auslandsaufenthalt war mit Ihnen abgestimmt. Ich war nicht untergetaucht.

Den Lebensunterhalt für (meine Familie und) mich ist überwiegend (d.h. zu mehr als 50%) durch meine Erwerbstätigkeit gesichert. Mein Arbeitsvertrag sowie Lohnabrechnungen liegen dem Antrag bei.

ODER

Alternative 1: Mein/unser Lebensunterhalt ist nicht überwiegend gesichert, aber ich studiere/mache eine Ausbildung/bin alleinerziehend/ pflege eine_n Familienangehörige_n, so dass dies entsprechend § 25 b Abs. 1 Nr. 3 AufenthG nicht schädlich ist. Ein Nachweis liegt diesem Antrag bei. Aus diesen und jenen Gründen kann von einer positiven Prognose ausgegangen werden (z.B. weil ein qualifizierter Berufsanschluss oder ein Studienabschluss angestrebt wird).

ODER

Alternative 2: Aufgrund meiner körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen kann ich meinen Lebensunterhalt nicht sichern. Ein ärztliches Attest liegt diesem Antrag bei. Entsprechend § 25 b Abs. 3 AufenthG ist dies nicht schädlich.

Ich verfüge über hinreichende, mündliche Deutschkenntnisse. Ich kann mich mit der Behörde ohne Dolmetscher_in verständigen. Falls vorhanden: Ein Nachweis liegt diesem Antrag bei.

Ich erkläre mein aktives Bekenntnis zum Grundgesetz.

Ich verfüge über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung. Der Nachweis über einen Orientierungstest des Integrationskurses oder einen deutschen Schulabschluss oder einen Ausbildungsabschluss oder einen Einbürgerungstest liegt dem Antrag bei.

Mein Pass liegt Ihnen vor. ODER Meinen Mitwirkungspflichten zur Passbeschaffung und Identitätsklärung bin ich nachgekommen (Falls Passbeschaffung unmöglich: Gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG kann im Ermessenswege von der Passpflicht abgesehen werden und ein Reiseausweis für Ausländer_innen oder ein Ausweisersatz ausgestellt werden). ODER/UND Ich habe in der Vergangenheit zwar über meine Identität getäuscht, aber ich habe meine Identität selbst offengelegt (tätige Reue).

Falls Kinder vorhanden: Meine/unsere Kinder, die im schulpflichtigen Alter sind, besuchen die Schule. Ein Nachweis liegt dem Antrag bei.

Im Falle der Ablehnung bitte ich entsprechend §§ 37 und 39 VwVfG um einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

----------Unterschrift----------

Anlagen: Nachweise Erwerbstätigkeit (oder Nachweis Ausbildung, Studium, alleinerziehend oder Pflege eines / einer Familienangehörigen), Deutschkenntnisse, ggfs. Schulbesuch der Kinder, ...

Herausgegeben vom

Flüchtlingsrat Niedersachsen

Röpkestraße 12, 30173 Hannover

Tel. 0511- 98246030

nds@nds-fluerat.org

www.nds-fluerat.org

Stand: März 2020

Diese Arbeitshilfe ist entstanden im Projekt Wege ins Bleiberecht (WIB), welches gefördert wird vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, sowie von der Postcode-Lotterie-Stiftung. Die Arbeitshilfe wurde erstellt von Anna-Maria Muhi und Olaf Strübing. Beide arbeiten im Projekt WIB beim Flüchtlingsrat Niedersachsen.

WIB.
Wege ins Bleiberecht.

Gefördert durch:
Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

DEUTSCHE POSTCODE LOTTERIE